

Zehn Thesen zur Trennung von Staat und Kirche

Autor(en): **Hofer, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **75 (1992)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zehn Thesen zur Trennung von Staat und Kirche

1. Die FVS tritt für eine Trennung von Staat und Kirche ein. Religiöse Gruppen sollen sich – wie andere weltanschauliche Gemeinschaften – ohne staatliche Privilegierung dem freien Wettbewerb der Weltanschauungen und Meinungen stellen.

2. Die Trennung von Staat und Kirche ist sowohl ein Zustand als auch ein Prozess. Die vollständige Trennung, wie wir sie anstreben, ist z.B. in den USA verwirklicht. Die Trennung von Staat und Kirche ist aber auch ein Prozess, der darin besteht, dass bestehende Verbindungen zwischen Staat und Kirche fortschreitend abgebaut werden. Bereits im vorhergehenden Jahrhundert wurde z.B. eine Trennung auf dem Gebiete des Zivilstandswesens vollzogen. Wir Freidenker begrüßen und unterstützen diese Entwicklung.

3. Die Trennung von Staat und Kirche bedeutet insbesondere:

- den Verzicht auf die finanzielle Unterstützung der Kirchen mit staatlichen Geldern
- keine Erhebung von Kirchensteuern durch den Staat
- keinen religiösen Unterricht durch staatliche und in staatlichen Schulen
- Verzicht auf religiöse Symbolik im staatlichen Bereich

4. Die FVS verkennt nicht, dass die Kirchen teilweise soziale Aufgaben übernommen haben. Ob und wieweit der Staat soziale Aufgaben an nichtstaatliche Organisationen delegieren und diese Organisationen dafür subventionieren will, ist eine Frage der Politik und der Zweckmässigkeit, zu der sich die FVS nicht äussert.

Bei der Trennung von Kirche und Staat könnten sich religiöse Gruppen gleichberechtigt mit anderen privaten Organisationen um die Übernahme solcher Aufgaben und entsprechende staatliche Mittel bewerben.

5. Die FVS ist sich bewusst, dass unsere Kultur, wie jede andere Kultur, über Jahrhunderte von den jeweils herrschenden Religionen geprägt wurde. So wählten Künstler oft religiöse Elemente als Gegenstand ihres Schaffens. Unser kulturelles Erbe ist davon geprägt. Es wäre sinnlos und barbarisch, diese religiösen Spuren aus dem Kulturerbe tilgen zu wollen. Wir sind keine Bilderstürmer.

6. Die Trennung von Staat und Kirche bedeutet auch Freiheit für die Kirchen. Die Kirchen können ihre Weltanschauung nach der Trennung ungehindert von staatlichen Bindungen und Rücksichtnahmen vertreten. Wir Freidenker anerkennen das Recht jeder Gruppe,

aus ihrer Weltanschauung heraus Stellung zu gesellschaftlichen und religiösen Fragen zu nehmen. Solche Stellungnahmen setzen aber die Unabhängigkeit vom Staat voraus.

Die Trennung von Staat und Kirche bedeutet die Gleichberechtigung religiöser Gruppen untereinander. Wir begreifen nicht, weshalb im Zeitalter der Ökumene christliche Kirchen Vorrechte gegenüber anderen christlichen oder nichtchristlichen Religionsgemeinschaften beanspruchen können.

7. Oft berufen sich die Kirchen auf historische Rechtsansprüche am früheren Kirchenbesitz, der während und nach der Reformation säkularisiert wurde. Wir Freidenker weisen solche Ansprüche entschieden zurück. Es ist unverständlich, dass sich die Kirchen auf z.T. feudale Rechte aus dem Mittelalter berufen. Eine Entschädigung der Kirchen für Feudaleinkünfte ist genauso widersinnig wie eine Entschädigung des Adels oder des städtischen Patriziats. Es gibt Rechte und Ansprüche, die durch historische Entwicklungen überholt sind. Niemand verlangt heute Schadenersatz für die Menschenrechtsverletzungen der Kirchen in der Vergangenheit.

8. Die Trennung von Staat und Kirche muss in einer sozialverträglichen Weise vollzogen werden. Angemessene Übergangsfristen und -regelungen sind für uns durchaus akzeptabel. Wir fordern keine Strafaktion, sondern Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.

9. Die Trennung von Staat und Kirche ist ein zusätzlicher Damm gegen fundamentalistische Strömungen. Die jetzige Verknüpfung von Staat und Kirche bietet gewissen fundamentalistischen Gruppen eine Scheinlegitimation für ihren Anspruch, religiöse Normen und Moralvorstellungen in der staatlichen Gesetzgebung festschreiben zu wollen. Ein Beispiel ist das Referendum gegen das Sexualstrafrecht.

10. In jüngster Zeit fordern auch konservative politische Kreise die Trennung von Kirche und Staat. Dies deshalb, weil Exponenten der Kirchen Stellungnahmen abgaben, die diesen Kreisen nicht passen. Die Drohung mit der Trennung von Kirche und Staat ist für die politische Rechte ein Drohmittel gegen eine politisch unbequeme Kirche.

Die Freidenker vertreten die Forderung der Trennung von Staat und Kirche, losgelöst von der politischen Tagesaktualität. Sie haben aber auch keine Bedenken, andere Gruppen ungeachtet deren Motivation bei Trennungsmassnahmen zu unterstützen. Die FVS wird aber in solchen Auseinandersetzungen ihre eigenen Argumente aufgrund ihrer humanistischen und freiheitlichen Weltanschauung deutlich vertreten. Sie wird nicht Argumente übernehmen, die mit ihrem eigenen Gedankengut unvereinbar sind.

Diese Thesen dienen als Grundlage für die Diskussion an der Delegiertenversammlung vom 26. April 1992 (Traktandum 13).

Rudolf Hofer